

An die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Abteilung Wirtschaft

01054 Dresden

Kundennummer (sofern vorhanden)

Antragsnummer (wird von der SAB ausgefüllt)

Anlage 1 zum Antrag auf Gewährung einer
Zuwendung nach der RL Klima/2014 -
Komplexe Sanierung (Ziffer B.I.1 RL)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Angaben zum Antragsteller

Name der Gebiets- bzw. Verbandskörperschaft

bzw. **Unternehmen | Firma** (ggf. lt. Handelsregister)

bzw. **Name der Organisation | Religionsgemeinschaft**

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

1.2 Angaben zum Durchführungsort

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Das Vorhaben wird in einer Schule durchgeführt:

nein **ja**, wenn ja, kann eine Förderung nicht gewährt werden

Das Vorhaben wird in einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung durchgeführt:

nein **ja**, wenn ja, kann eine Förderung nicht gewährt werden

2. Maßnahmebeschreibung

2.1 Beantragt wird eine Förderung für die Sanierung eines öffentlichen Nichtwohngebäudes über den gesetzlichen Standard hinaus.

Durch die Maßnahme wird eine erhebliche Verbesserung der Energieeffizienz erreicht. Der Energieeffizienzstandard nach Sanierung soll folgenden Anforderungen genügen (alternativ)

- KfW-Effizienzhaus 70**
- KfW-Effizienzhaus 100**
- KfW-Effizienzhaus Denkmal**

Das zu sanierende Gebäude ist ein Denkmal i. S. d. Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG)

ja **nein**

Für die Sanierung ist eine Baugenehmigung erforderlich

ja **nein**

Kurze Beschreibung des Vorhabens (ggf. als Anlage)

2.2 Angaben zur Kohlendioxid-Minderung

	Angaben in Tonne/Jahr
Kohlendioxid-Emission im Ausgangszustand	<input type="text"/>
Kohlendioxid-Emission im angestrebten Sollzustand	<input type="text"/>
angestrebte Verringerung der Kohlendioxid-Emission im Sollzustand	<input type="text"/>

Hinweis:

Die Verringerung der Kohlendioxid-Emission berechnet sich aus der Differenz der Kohlendioxid-Emission im Ausgangszustand und der Kohlendioxid-Emission im angestrebten Sollzustand. Die Berechnung hat auf Basis der Energiebedarfsrechnungen zu erfolgen. Hierfür sind die CO₂-Emissionsfaktoren aus dem Vordruck der SAENA SAE_202 zu verwenden und die Berechnung einzureichen.

2.3 Ergänzende Angaben zu beihilferechtlicher Grundlage der beantragten Förderung

Der Antragsteller beantragt die Förderung als bzw. auf Grundlage:

- beihilfefreie Zuwendung**
- De-minimis-Beihilfen**

- sonstiger Regelung** (insbes. Art. 38 AGVO)

Name der Regelung

Im Vorfeld der Antragstellung wird ein Beratungsgespräch bei der SAB empfohlen.

3. Ergänzende Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung. Sie sind diesem Antrag beizufügen.

- Kostenberechnung für das Vorhaben nach DIN 276 mit verifizierbaren Mengen- und Preisansätzen mit dem Vordruck der SAENA SAE_203
- Berechnung der jährlichen Kohlendioxid-Emission mit dem Vordruck der SAENA SAE_202
- Erklärung eines Sachverständigen zu den geplanten Sanierungsmaßnahmen und Effizienzstandards (SAB-Vordruck 61453)

bei Förderung als De-minimis-Beihilfe zusätzlich:

- De-minimis-Erklärung (SAB-Vordruck 60381)
- bei Förderung als Umweltschutzbeihilfe gem. Art. 36 ff. AGVO zusätzlich:

- Kostenberechnung für Referenzmaßnahme
- bei Förderung als DAWI-De-minimis-Beihilfe zusätzlich:
- DAWI-De-minimis-Erklärung (SAB-Vordruck 69083)
- Unvollständige Angaben in den Antragsunterlagen können zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung führen. Auf Anfrage der SAB sind im Einzelfall weitere Unterlagen einzureichen.

4. Erklärungen des Antragstellers

4.1 Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit sowohl der vorstehenden als auch der in den Anlagen zum Antrag gemachten Angaben.

4.2 Ich/Wir halte(n) die Nachweise zu vorstehenden Angaben und Erklärungen zu Prüfzwecken vor. Ich/Wir erkläre(n), die Nachweise und weitere Unterlagen auf Anforderung der SAB nachzureichen.

4.3 Ich/Wir erkläre(n), dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen und erst nach Entscheidung der SAB über seinen Antrag mit dem Vorhaben begonnen wird. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Ist in einem solchen Ausführungsvertrag ein Rücktrittsrecht des Zuwendungsempfängers für den Fall der Nichtbewilligung der Zuwendung vereinbart oder ist der Ausführungsvertrag unter der auflösenden Bedingung der Nichtbewilligung der Zuwendung geschlossen, begründet erst die Zahlungsansprüche auslösende Tätigkeit eines Auftragnehmers für Leistungen einen Vorhabensbeginn. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Gebäudes (z. B. Gebäudeabriss, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

4.4 Subventionserhebliche Tatsachen

Der beantragten Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Gesetzes gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von

Subventionen nach Landesrecht (Subventionsgesetz des Landes Sachsen) vom 14. Januar 1997 i.V.m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- ich mich/wir uns gemäß § 264 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Subventionsbetruges strafbar mache/n, wenn ich/wir
 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsache für mich/uns oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache/n, die für mich/uns oder den anderen vorteilhaft sind.
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende/n.
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse/n oder
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauche/n.

In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar (§ 264 Abs. 4 StGB).

Mir/Uns ist bekannt, dass die folgenden Angaben und Erklärungen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind und ein Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist:

- a) Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1.1) und Durchführungsort (Ziffer 1.2),
- b) Angaben zur Maßnahmebeschreibung sowie zur Kohlendioxid-Minderung, soweit sie als Tatsachen bereits heute feststehen (Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2),
- c) Angaben zu beihilferechtlichen Grundlagen (Ziffer 2.3 und Ziffer 3)
- d) Angaben in den ergänzenden Antragsunterlagen zu Kostenberechnungen, Berechnung von Kohlendioxid-Emissionen, Sachverständigenerklärung zu geplanten Sanierungsmaßnahmen und Effizienzstandards (Ziffer 3)
- e) Erklärungen des Antragstellers in den Ziffern 4.1 bis 4.3.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- die während und nach dem Ende des Vorhabens mitgeteilten Angaben und eingereichten Unterlagen, insbesondere die Angaben im Verwendungsnachweis ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 9 StGB sind.
- die Zuwendung nur für den im Zuwendungsbescheid benannten Zweck verwendet werden darf.

Mir/Uns ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind.

Mir/Uns sind die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Antragsteller

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift Stempel

Ausfüllhilfe für die Beantragung einer Förderung nach RL Klima/2014

Vorhaben nach Ziffer B.I
Öffentliche Gebäude

Gefördert werden energieeffiziente Sanierungsmaßnahmen in öffentlichen Nichtwohngebäuden. Förderfähig sind komplexe Sanierungsmaßnahmen und die Sanierung von Baudenkmalen.

1. Ausfüllhinweise zum Mantelantrag (SAB Vordruck 61371)

zu 4.1 Ausgaben

Förderfähig sind die in Ziffer E.II.3 RL Klima/2014 genannten Ausgaben, sofern diese mit der unmittelbaren Projektrealisierung in Zusammenhang stehen und nicht unter Ziffer E.II.4 RL Klima/2014 fallen.

Für Vorhaben zur energieeffizienten Sanierung öffentlicher Nichtwohngebäude können insbesondere folgende Ausgaben als förderfähig anerkannt werden:

- Sachausgaben, sofern sie unmittelbar durch die energetische Maßnahme oder zwingend notwendige Nebenarbeiten bedingt sind, hierunter zählen zum Beispiel
 - Wärmedämmung der Außenwände
 - Wärmedämmung des Daches und/oder der obersten Geschossdecke
 - Wärmedämmung von erdberührten Wand- und Bodenflächen beheizter Räume, von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen sowie der Kellerdecke zum kalten Keller
 - Fenster/Außentüren
 - Lufttechnische Anlagen
 - Sonnenschutzmaßnahmen
 - Energieeffiziente Beleuchtung
 - Wärmeversorgungsanlagen inkl. Optimierung der Wärmeverteilung bei bestehenden Heizungsanlagen
 - Gebäudeautomation
- Ausgaben für Planungsleistungen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent der förderfähigen Sachausgaben
- Ausgaben für Sachverständigenleistungen für die im Rahmen des Förderverfahrens notwendige Bestätigung der planmäßigen Umsetzung des Vorhabens

zu 4.2 Finanzierung

Die Zuwendung wird nach der RL Klima/2014 auf Basis der als förderfähig anerkannten Projektausgaben ermittelt und kann in Abhängigkeit beihilferechtlicher Vorschriften bis zu 80 Prozent der als förderfähig anerkannten Projektausgaben betragen. Eine Zuwendung nach der RL Klima/2014 darf nur nachrangig zu nationaler Förderung gewährt werden. Aufgrund bestehender Förderprogramme der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) für die Sanierung öffentlicher Gebäude kann eine Zuwendung nach der RL Klima/2014 in Abhängigkeit beihilferechtlicher Vorschriften, der Person des Zuwendungsempfängers sowie des KfW-Effizienzhausstandards maximal folgenden Anteil der als förderfähig anerkannten Projektausgaben betragen:

Für Gebietskörperschaften/ kommunale Unternehmen

- | | |
|-----------------------------|-----|
| – KfW-Effizienzhaus 70 | 55% |
| – KfW-Effizienzhaus 100 | 45% |
| – KfW-Effizienzhaus Denkmal | 45% |

Für gemeinnützige Organisationen/ Religionsgemeinschaften

- | | |
|-----------------------------|-----|
| – KfW-Effizienzhaus 70 | 45% |
| – KfW-Effizienzhaus 100 | 40% |
| – KfW-Effizienzhaus Denkmal | 40% |

Projekte die eine Zuwendungshöhe von 2.500 € unterschreiten, sind nicht förderfähig.

2. Ausfüllhinweise zur Anlage 1 zum Mantelantrag (stufenweise und komplexe Sanierung)

zu 2.1 Maßnahmebeschreibung

Bitte beschreiben Sie das zur Förderung beantragte Vorhaben, insbes. hinsichtlich folgender Punkte:

- Die zur Förderung beantragte Maßnahme muss einem Energieeffizienzhausstandard entsprechen. Der Energieeffizienzhausstandard bestimmt sich nach den Technischen Mindestanforderungen der KfW im Programm 217/218 in der jeweils geltenden Fassung. Zur Berechnung des Energiebedarfs bei Gebäuden gilt die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Energieeinsparverordnung (EnEV).
- Mit dem erstem Auszahlungsantrag ist, soweit erforderlich die Baugenehmigung bzw. die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde einzureichen.
- Mit der Schlussauszahlung sind für Zwecke der Evaluierung Fachdaten einzureichen. Diese werden im Zuwendungsbescheid benannt.

zu 3. Ergänzende Antragsunterlagen

Die Einhaltung der geplanten technischen Mindestanforderungen sind von einem Sachverständigen zu bestätigen. Hierfür ist der SAB-Vordruck 61453 zu verwenden. Im Rahmen der Verwendungsnachweisführung ist die Durchführung der Sanierungsmaßnahme zum geplanten KfW-Effizienzhausstandard und der ordnungsgemäße Mitteleinsatz ebenfalls durch einen Sachverständigen zu bestätigen. Als Sachverständige für die Bestätigung sind nur nach § 21 EnEV berechnete Personen für die Ausstellung oder Prüfung der Nachweise nach der EnEV für Nichtwohngebäude zugelassen. Bei der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus Denkmal sowie bei der Sanierung von Baudenkmalen sind ausschließlich die in der Expertenliste für die Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de geführten Sachverständige der Kategorie „KfW-Effizienzhaus Denkmal sowie Baudenkmalen und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ zugelassen.